

Statuten SP Kanton Bern – Änderungen zuhanden des Parteitags vom 22.08.2020

Immer wieder werden Änderungsvorschläge oder Hinweise auf veraltete Inhalte der Statuten an das Sekretariat herangetragen, seitens der GPK aber auch von Sektionen. Diese werden gesammelt und periodisch angepasst. Es handelt sich dabei kleine Änderungen wie die Anpassung von veralteten Verweisen oder die Präzisierung von Formulierungen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind untenstehend aufgeführt. Die Statutenänderung wurde vor dem Parteitag durch die Geschäftsleitung der SP Schweiz SPS genehmigt.

| Aktuelle Statuten | | Vorschlag Änderung |
|---|--|---|
| II. Mitgliedschaft Artikel 3, Absatz 11 Ausschluss | 11. Für den Ausschluss aus der Partei und für die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder sind die Statuten der SP Schweiz verbindlich (Art. 3 Ziffer 10). Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die kantonale Geschäftsleitung zu (s. auch Art. 12 Bst. y). | Art. 3 Ziffer 10 12 |
| V. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger Artikel 22, Absatz 1 Mandatsdauer | 1. SP-Mitglieder können höchstens während vier aufeinanderfolgenden Legislaturperioden dem Grossen Rat, dem Regierungsrat oder dem eidgenössischen Parlament angehören. Teile von Legislaturperioden werden nicht angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung. | oder dem eidgenössischen Parlament , dem Nationalrat oder dem Ständerat |
| XIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen Artikel 30 Inkrafttreten | Die vom Parteitag am 14. Februar 2018 beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft. Bern, 14. Februar 2018 Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern Die Präsidentin Ursula Marti | Die vom Parteitag am 14. Februar 2018 22. August 2020 beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft. Die Präsidentin Ursula Marti Das Co-Präsidium Mirjam Veglio, Ueli Egger |
| | Der Parteisekretär David Stampfli | Der Parteisekretär David Stampfli |

| | | |
|---|--|--|
| Anhang 2: Statuten für Regionalverbände | | |
| Artikel 1, Absatz 1 Rechtsform und Sitz | 1. Die Regionalverbände im Sinne von Art. 24 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei Kanton Bern sind Vereine im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der mitgliederstärksten Sektion. | Regionalverbände im Sinne von Art. 24-28 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei Kanton Bern |
| Artikel 3 Kompetenzen, Aufgaben | Die Regionalverbände: a) nominieren die Kandidierenden bei Wahlen in den Grossen Rat b) nominieren bei Regierungsstatthalterwahlen c) ... | b) nominieren <u>die Kandidierenden</u> bei Regierungsstatthalterwahlen |
| Artikel 9 Revisoren | Die Revisoren prüfen die Rechnung des Regionalverbandes und stellen dem regionalen Parteitag Antrag (gemäss Art. 25 Ziffer 7 der Statuten der SP des Kantons Bern). | Die Revisoren prüfen die Rechnung des Regionalverbandes und stellen dem regionalen Parteitag Antrag (gemäss Art. 25 Ziffer 7 der Statuten der SP des Kantons Bern). |
| Anhang 1 zu den Statuten für Regionalverbände | | |
| Artikel 1, Absatz 3 Mitgliederbeitrag | 3. So lange ein Regionalverband keine eigenen Statuten beschliesst, beträgt der maximale Mitgliederbeitrag CHF 15.— pro Jahr und Sektionsmitglied. | 3. So lange ein Regionalverband keine eigenen Statuten beschliesst, beträgt der maximale Mitgliederbeitrag CHF 15.— pro Jahr und Sektionsmitglied. |

| | | |
|---|---|--|
| Anhang 3: Statuten für Sektionen | | |
| Artikel 1 Rechtsform und Sitz | Die Sektionen gemäss Art. 3 der Statuten der SP Schweiz und Art. 25 der Statuten der SP des Kantons Bern sind Vereine im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der entsprechenden Gemeinde. | der SP Schweiz und Art. 25 <u>29</u> der Statuten der SP des Kantons Bern |
| Artikel 9 Auflösung der Sektion | Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, wenn sich mindestens 3 Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen. | Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Partei SP Kanton Bern austreten, wenn sich mindestens 3 Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen. |
| Anhang 1 zu den Statuten für Sektionen | | |
| Artikel 1, Absatz 3 Mitgliederbeiträge | 3. Solange die Sektion keine eigenen Statuten beschliesst, beträgt der maximale Mitgliederbeitrag CHF 150.- pro Jahr und Sektionsmitglied. | 3. Solange die Sektion keine eigenen Statuten beschliesst, beträgt der maximale Mitgliederbeitrag CHF 150.- pro Jahr und Sektionsmitglied. |